



Vermerk

Neubau der 110-kV-Leitung Abzweigung Prinzhöfte, LH-14-028B Anzeigeverfahren gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Avacon Netz GmbH

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Berücksichtigung des Artenschutzes zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

(1) Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt werden zur Umsetzung der Maßnahme Arbeitsflächen, Materiallagerflächen und Zufahrten benötigt (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden). Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und erstreckt sich mit etwa 14.956 m² auf Arbeits- und Seilzugflächen sowie auf das Provisorium und mit ca. 2.460 m² auf Zuwegungen. Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich. Dies umfasst die potenzielle direkte Beeinträchtigung von Nestern und Gelegen bodenbrütender Vogelarten sowie wandernder Amphibien infolge von direkter Flächeninanspruchnahme bzw. durch Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen. Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) kommen (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -Maschinen, Störung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes von Bedeutung. Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt.

Vorhabenbezogen ergeben sich folgende anlagebedingte Auswirkungen: Dauerhafte Versiegelung im Bereich der neu zu errichtenden Maststandorte (Schutzgut Boden), Überspannung und Zerschneidung von Flächen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überprägung (Schutzgut Landschaft), Kollisionsrisiko u.a. für Vögel sowie mögliche Minderung der Habitataignung durch Errichtung vertikaler Strukturen und Überspannung (Schutzgut Tiere). Die tatsächlich versiegelte Bodenfläche beschränkt sich auf den neu zu errichtenden Mast 34a. Es ergibt sich eine zusätzliche Neuversiegelung von insgesamt ca. 4 m² (4 x 0,95 = 3,8 m²). Eingriffe in Gehölze sind nicht erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme des nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gesondert zu genehmigenden Umspannwerks beträgt ca. 6.870 m² (intensiv bewirtschaftete Agrarfläche). Der vorwiegende Flächenanteil von ca. 4.109 m² wird als Extensivrasenfläche gestaltet und ermöglicht somit weiterhin die Versickerungsfunktion des Bodens. Die Kompensation erfolgt im direkten Umfeld durch die Anlage von artenreichen Randstreifen, Heckenanpflanzung und Pflanzung von 28 großkronigen Einzelbäumen. Negative Sichtbeziehungen werden durch landschaftsangepasste Farbgebung der Anlagenteile des UW kompensiert.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen elektrische und magnetische Felder sowie in regelmäßigen Abständen erforderliche Eingriffe in Gehölzbestände durch Freihaltung des Schutzstreifens (betroffene Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen). Die Flächen im festgesetzten und bestehenden Leitungsschutzstreifen unterliegen bereits einer solchen Nutzungsbeschränkung.

(2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungs- und Qualitätskriterien

Für das Vorhaben werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Verdichtungsempfindliche Böden liegen nicht vor (vgl. LBP lfd. Nr. 3.2.2, S. 19 f.). Der Großteil der Maststandorte befindet sich auf intensiv genutzten Sand-Ackerflächen (AS) und damit auf anthropogen stark veränderten Standorten mit geringer Wertstufe. Von allgemeiner bis geringer Bedeutung sind halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) sowie nitrophile Staudensäume (UHN), die für Laufradmontage und Seilzug beansprucht werden.

Die Landschaft ist durch die 110-kV-Bestandsleitung auf landwirtschaftlichen Flächen vorbelastet. Die offenen Bereiche der Agrarflächen bieten jedoch potenzielles Bruthabitat für Vogelarten des Offenlandes. Im Ergebnis der Potenzialabschätzung können 10 Vogelarten (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) dieser Bruthabitatgruppe im Bereich des Bauvorhabens vorkommen. Weiter kommen drei Amphibienarten potenziell im Vorhabensbereich vor. Als nächstgelegenes Oberflächengewässer befindet sich die Flachsäke in 130 m Entfernung zu Mast 34a. Pflanzenarten der Roten Liste (D; Nds.) wurden im

Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Vorhanden sind ausschließlich häufig vorkommende Arten der Acker- und Feldfluren mit einem hohen Regenerationspotenzial.

Schutzkriterien

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Wildeshausen, Fassung D.

(3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, sowie geringe anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Landschaft. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Überspannung von Flächen und kleinräumige Versiegelung. Im Einzelnen:

Schutzgut Menschen

Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV für die hier geplante Betriebsfrequenz von 50Hz werden sowohl für die 110-kV-Leitung Wildeshausen - Ganderkesee nach Änderung durch den Bau von Mast 34a innerhalb der bestehenden Trassenachse, als auch für den Neubau der 110-kV-Leitung Abzweig Prinzhöfte eingehalten. Da sich die nächstgelegene Bebauung mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in einer Entfernung von mehr als 500 m zum geplanten äußeren Leiterseil befindet und sowohl die magnetischen als auch die elektrischen Felder mit zunehmender Entfernung zur Feldquelle abnehmen, ist sichergestellt, dass auch dort die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden.

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der *Avifauna* während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der Baumaßnahme in erster Linie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, zeitliche Beschränkungen der vorbereitenden Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V/M 4 sieht vor, dass die Umsetzung des Vorhabens im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der *Avifauna* zu erfolgen hat. Sind Baumaßnahmen unvorhergesehen im Brutzeitraum vom 01.03. bis 31.08. notwendig, werden vor Baubeginn mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn des Brutzeitraumes alle geplanten Zuwegungs- und Arbeitsflächen, sowie Maststandorte der Baumaßnahme auf das Vorhandensein von besetzten Niststätten, Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln durch einen Ornithologen überprüft. Darüber hinaus wird der Umkreis um die Mastbaustellen unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen auf störungsempfindliche Brutvogelarten untersucht. Werden im Arbeitsstreifen oder im Nahbereich Niststätten nachgewiesen oder werden Bautätigkeiten notwendig, die sich innerhalb der Fluchtdistanz störungsempfindlicher Arten bewegen, werden in den betroffenen Abschnitten Bauzeitenregelungen getroffen, die an die Brutzeit der jeweils betroffenen Art

anzupassen sind. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist über die getroffene Bauzeitenregelung zu informieren. Die Fortsetzung der Bauarbeiten im betroffenen Bereich ist erst möglich, nachdem die Nestlinge das Nest verlassen haben und erfolgt nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen UNB. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG artenschutzrechtlich verbotene Handlungen lassen sich auf diese Weise vermeiden. Die Minderung der Habitateignung der nunmehr überspannten Flächen für Brutvögel des Offenlandes wird im Ergebnis als unerheblich bewertet (vgl. näher unten unter lfd. Nr. 4, Eingriffsregelung).

Die Beeinträchtigungen der *Avifauna* durch Zerschneidung des Luftraumes und das damit einhergehende Kollisionsrisiko für Vögel können durch den Neubau der Abzweigung zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Vorhabengebiet kommen jedoch weder anfluggefährdete Rastvögel noch potenzielle lokale Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in relevantem Umfang vor (vgl. hierzu die plausible Potenzialabschätzung, LBP lfd. Nr. 4.2 S. 42 ff.). Daher ist unter Berücksichtigung der bestehenden Freileitungsachse mit der geringen Neuüberspannung von Ackerflächen auf ca. 125 m Länge zum geplanten UW Prinzhöfte von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Zum Schutz potenziell vorkommender *Amphibien* sind die Bauarbeiten an den Maststandorten Mast 34 und 34a außerhalb der Wanderungszeiten vom 01.03. - 31.10. durchzuführen (siehe V/M 6). Sollten unerwartet Arbeiten während der Aktivitätszeiten für Amphibien erfolgen und werden diese durch die Umweltbaubegleitung nachgewiesen, sind die Arbeitsflächen durch einen Amphibienschutzzaun gemäß MAmS 2000 an den betroffenen Maststandorten zu schützen.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Baubedingt kann es im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -Maschinen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope kommen. Zur Vermeidung von Eingriffen in sensible Vegetationsstrukturen wurden Standflächen für Baumaschinen und Seilwinden außerhalb gesetzlich geschützter Vegetationsstrukturen geplant und auf das technisch notwendige Minimum reduziert. Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen in nicht beanspruchten Bereichen sind bei Ausführung der Baumaßnahmen zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RASLP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) sind anzuwenden. Im Übrigen gilt, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten sind. Die vollversiegelten 4 m² Ackerbiotopfläche werden dadurch kompensiert, dass im Mastfußbereich des neu zu errichtenden Masts 34a 16 m² Ackerfläche aus der Nutzung genommen werden.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten werden Zuwegungen, Arbeits- und Lagerflächen benötigt. Bei den Zuwegungen kann überwiegend auf vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zurückgegriffen werden. Sind auf Teilstücken keine Wege vorhanden, wird der Boden bei schlechter Witterung oder bei schlechten Bodenverhältnissen durch Auslegung von Baggermatten vor Verdichtungen und Oberflä-

chenbeschädigungen weitgehend geschützt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden etwaige Bodenverdichtungen durch Auflockerung des beanspruchten Bodens beseitigt. Der Boden ist insbesondere vor vegetationsschädlichen Stoffen (u.a. chemischen Verunreinigungen) gemäß DIN 18920 zu schützen. Einzusetzende Maschinen müssen, soweit technisch möglich, mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen ausgestattet sein. Bauzeitliche Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen sind soweit möglich ausschließlich auf befestigten Flächen einzurichten. Daneben sind auf den Baumaschinen ständig geeignete Bindemittel mitzuführen, um im Schadensfall ad hoc-Maßnahmen ergreifen zu können. Dies berücksichtigend sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im Bereich der Baugrube sind bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel während der Bauausführung eventuell Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die sich allerdings nur kleinräumig und temporär auf den Grundwasserstand und die oberflächennahen Grundwasserströme auswirken können. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen stellt sich der ursprüngliche Wasserstand wieder ein, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserströme zu erwarten sind. Weiterhin sind durch nicht sicher auszuschließende Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und -fahrzeugen Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff möglich. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Durch die Verwendung umweltschonender Schmiermittel sowie eine konsequente Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers weitgehend vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Freileitung als Bauwerk und damit durch die technische Überprägung der Landschaft hervorgerufen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum wird jedoch nachvollziehbar als gering bis mittel (II-III) bewertet (LBP lfd. Nr. 3.2.5, S. 22 ff.). Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen am Vorhabenstandort ist daher als gering einzustufen. Die Wirkungen der Neuüberspannung treten in der vorbelasteten Landschaft zurück. Der neu zu errichtende Mast in der bereits vorhandenen Leitungssachse wird sich darüberhinaus nicht wesentlich von den Anlagenhöhen benachbarter Maste unterscheiden, so dass erhebliche Neubelastungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben selbst nicht zu erwarten sind.

Zusammenwirken mit zugelassenen Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen des zugelassenen UW Prinzhöfte ist insbesondere hinsichtlich folgender Schutzgüter denkbar.

Schutzgut Landschaft

Die geplanten Vorhaben besitzen einen begrenzten gemeinsamen Einwirkungsbereich hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Vorhandene technische Überprägungen führen zu einer geringen bis mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen wird als gering eingestuft (vgl. oben; LBP lfd. Nr. 3.2.5, S. 22

ff.). Aufgrund der in der Planung zum UW Prinzhöfte festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen (u.a. Neuanlage von Heckenstrukturen, Pflanzung hochstämmiger Laubbäume sowie farblich landschaftsangepasster Anlagenteile) sowie der bestehenden Vorbelastungen auf Grund der 110-kV-Leitung Wildeshausen – Ganderkese, der BAB 1 und landwirtschaftlicher Anlagen sind die zusammenwirkenden Beeinträchtigungen der Vorhaben auf das Landschaftsbild als unerheblich zu bewerten.

Schutzgut Tiere

Insbesondere für Arten des Offenlandes ergibt sich sowohl durch die neu zu errichtende Freileitung als auch durch das Umspannwerk eine Entwertung des Lebensraums. Diese wirkt jedoch zum Einen vergleichsweise kleinräumig. Andererseits geht von der bestehenden 110-kV-Leitung Wildeshausen – Ganderkese bereits eine Scheuchwirkung und Lebensraumentwertung aus. Auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kann die Fläche für Brutvögel des Offenlandes als beeinträchtigt gelten. Die Reduktion der Bedeutung des Lebensraums für Offenlandbrüter wird auch im Zusammenwirken der Vorhaben als unerheblich eingeschätzt.

Gesamteinschätzung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer bestehenden Freileitung zur Anbindung eines Umspannwerks. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potenziellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und erforderlichenfalls durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen temporär stillzulegen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachbilanziert und kompensiert. Anlagebedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Vorhabens und des vorbelasteten Raums im Ergebnis als unerheblich zu werten. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Hannover, den 03.06.2021

Im Auftrage

Dierken